

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiterin
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Per E-Mail an: nicole.koch@ms.sachsen-anhalt.de
kifoeg@ms.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-51302-2/1/17457/2024, 16.05.2025

Unser Zeichen
51-15-00

Datum
04.06.2025

Entwurf einer Zweiten Verordnung über das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des KiFöG LSA zur Verfügung gestellten Mittel

Sehr geehrte Frau Hofmann,
sehr geehrte Frau Oesterhaus,
sehr geehrte Frau Koch,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung über das
Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 des KiFöG LSA zur Verfügung gestellten Mittel
Stellung nehmen zu können.

Im Verordnungsentwurf wird in § 2 die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen
Jugendhilfe sowie deren Weitergabe der Mittel an entsprechende Einrichtungen festgeschrie-
ben. Vor diesem Hintergrund formulieren wir unsere Stellungnahme im Sinne der Gemeinden,
Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts, die die Trägerschaft von Kinder-
tageseinrichtungen innehaben und Letztere zudem in der Rolle der örtlichen Träger der öffent-
lichen Jugendhilfe agieren.

Konkret nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 3 Fördergegenstand und Festsetzung der Mittel

In § 3 Abs. 2 des Entwurfs einer Zweiten Verordnung zum § 23 Abs. 1 KiFöG werden die
jährlichen Zuweisungen für das Jahr 2025 festgelegt. Die in der dazugehörigen Anlage 3 aus-
gewiesenen planerischen Personalkosten liegen bereits jetzt unter dem prognostizierten TVöD-
SuE-Volumen von 2025. Zudem hat eine kreisfreie Stadt Sachsen-Anhalts beispielhaft eine
Berechnung angeführt, aus der hervorgeht, dass der tatsächliche Bedarf über der in der Anlage 3

vorgesehenen Landeszuweisung liegt und damit einen Fehlbedarf von 293.521,29 € ergibt, was rund 4 VZÄ ausmacht. Daher erscheint fraglich, ob die in der Anlage 3 avisierten 150 VZÄ und damit verbunden die geplante Gesamtzuwendung seitens des Landes ausreichend ist. Wir fordern zwingend eine auskömmliche Finanzierung durch das Land, um die kommunalen Haushalte nicht weiter zu strapazieren.

Die Finanzierung orientiert sich nach § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes an der Zahl der Kinder bis zum Eintritt in die Schule des der Zuweisung vorausgehenden Jahres. Im Kontext einer bedarfsgerechten Mittelplanung seitens des Landes ist anzuregen, die Mittelverteilung nach einem landesweiten Soziallastfaktor analog dem SGB II zu regulieren. Dabei würde zusätzlich zur reinen Kinderzahl auch die soziale Belastung einer Kommune abgebildet werden, was im Sinne der Mitteltgerechtigkeit zu einer besseren Steuerung der Bedarfsorientierung beiträgt.

Vor dem Hintergrund des allgegenwärtig angestrebten Bürokratieabbaus sind langfristig Überlegungen zur Abkehr der jährlichen Befristungsregelung im § 23 KiFöG LSA zu treffen. Der Aufwand für die Antragstellung, die Beschreibung der Maßnahmen, entsprechende Abrechnungen, das Erbringen des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung sind sowohl für die kommunale Ebene, als auch für das Land von hohem Aufwand geprägt. Stattdessen ist eine bedarfsgerechte Förderung der Personalbedarfe in einem transparent ermittelten Personalschlüssel umzusetzen und die Finanzierung über die Landeszuweisung sicherzustellen. Dies stellt nicht nur eine vereinfachte Verfahrensweise dar, sondern schafft gleichzeitig Perspektiven für die Personalplanung.

Die Formulierung der öffentlichen Bekanntgabe des Verfahrens nach § 3 Abs. 5 des Verordnungsentwurfs ist v. a. in Verbindung mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 01. Januar 2025 gemäß § 6 des Entwurfs kritisch zu sehen. Eine rückwirkende öffentliche Bekanntmachung ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht realisierbar. Zudem bestehen rechtliche Anforderungen an die Begrifflichkeit der öffentlichen Bekanntgabe, die im Kontext des § 3 Abs. 5 des Entwurfs unverhältnismäßig hoch erscheinen.

§ 5 Verwendungsnachweis

Im § 5 des Verordnungsentwurfs wird beabsichtigt, die Verwendungsnachweisführung der örtlichen Träger nicht mehr über das jeweilige Rechnungsprüfungsamt, sondern durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst wahrzunehmen. Dies umfasst das Fertigen der Prüfberichte und damit die Kontrolle des zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts des jeweiligen Einrichtungsträgers.

Aus diesem Grund ist ein erheblicher Mehraufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erwarten, was einen Mehrbedarf an Personal und finanziellen Ressourcen bedeutet.

Vor dem aktuellen Hintergrund der angespannten Situation in der Kinder- und Jugendhilfe hat das Land Sachsen-Anhalt zwingend für die Ausstattung mit den erforderlichen Ressourcen zu

sorgen. Zudem ist es empfehlenswert, seitens des Landes einheitliche Formulare für die Verwendungsnachweisprüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Erste Verordnung zu § 23 KiFöG LSA vom 12.08.2019 umfasste den Zeitraum 2019 bis 2024. Ab dem 01.01.2025 gab es somit in diesem Zusammenhang keine gültige Verordnung. Daher soll die Zweite Verordnung rückwirkend ab dem 01.01.2025 erlassen werden. In § 24 Abs. 2 g) KiFöG LSA, welcher die Mittelbereitstellung nach § 23 KiFöG LSA regelt, enthält jedoch keine entsprechende Rückwirkungsklausel. Insoweit wäre die angekündigte Rückwirkung der Verordnung streitig.

Im Sinne der hier betroffenen, kommunalen Akteure Sachsen-Anhalts sind wir bestrebt, eine zielgerichtete und praktikable Vorgehensweise zu entwickeln. Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper

Landesgeschäftsführer

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt